



Zürich, 17. Dezember 2013

# **Anwendungsrichtlinien zur Gebührenverordnung für Geodaten (GebV GeoD)**

## **Änderungskontrolle**

Version	Datum	Erstellt von	Beschreibung
1.0	17.12.2013	ARE Geoinformation	Neuerlass

# Inhaltsverzeichnis

---

<b>1</b>	<b>Allgemeine Festlegungen</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Einzelbezüge</b>	<b>5</b>
2.1	Geodaten (ohne AV-Daten), Vektordaten	5
2.2	Amtliche Vermessung, Vektordaten	5
2.3	Amtliche Vermessung, Grafische Produkte	5
2.4	Übersichtsplan, Basisplan	6
2.5	ÖREB-Kataster	6
2.6	Weitere Datenbezüge	6
<b>3</b>	<b>Abobezüge</b>	<b>7</b>
3.1	Geodaten (ohne AV-Daten), Raster- und Vektordaten	7
3.2	Amtliche Vermessung, Vektordaten	7
<b>4</b>	<b>Bestätigungen und Beglaubigungen</b>	<b>7</b>
4.1	Richtigkeitsbestätigung (Amtliche Vermessung)	7
4.2	Beglaubigung (Amtliche Vermessung, ÖREB-Kataster)	7
<b>5</b>	<b>Gewerbliche Nutzung</b>	<b>8</b>
5.1	Veröffentlichung von Produkten in analoger Form	8
5.2	Veröffentlichung von Daten und Produkten im Internet	8
<b>6</b>	<b>Anhang</b>	<b>8</b>
6.1	Abrechnungsformular Plan- und Datenabgabe von Geodaten	8

# 1 Allgemeine Festlegungen

---

<i>Abobezug</i>	<p>Benutzerinnen und Benutzer, nachfolgend Benutzer genannt, können sich bei einer Datenabgabestelle als Abonnenten registrieren lassen. Abonnemente sind für folgende Bezüge über einen vereinbarten Ausschnitt möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Darstellungsdienst (z.B. WMS),</li><li>– Download-Dienst WFS, oder</li><li>– beliebig viele Einzelbezüge über einen Online-Geodatenshop (manuell oder automatisiert, z.B. Push-Service).</li></ul> <p>Die Minimaldauer eines Abonnements dauert 1 Jahr. Die Gebühren werden jährlich und im Voraus erhoben. Bei Änderungen der vereinbarten Fläche werden neben den festen Bereitstellungskosten die Differenzen zwischen neuen und alten variablen Bereitstellungskosten und Betriebskosten in Rechnung gestellt (bei Verkleinerung der vereinbarten Fläche erfolgt keine Rückvergütung). Die Laufzeit des bisherigen Abonnements bleibt bestehen, ebenso der Zeitpunkt der jährlichen Rechnungsstellung. Das Abonnement berechtigt nicht zum Bezug bei einer anderen Datenabgabestelle.</p>
<i>Auftrag</i>	<p>Ein Auftrag wird mit einer Bestellung (offline oder online) erteilt. Er kann den Bezug von einem oder mehreren Geodatenätzen und/oder grafischen Produkten umfassen. Die festen Bereitstellungskosten werden pro Auftrag nur einmal verrechnet.</p> <p>Nachträgliche Richtigkeitsbestätigungen oder Beglaubigungen gehören zu demselben Auftrag, wenn sie mit der ursprünglichen Bestellung zusammen bestellt wurden.</p>
<i>Ausschnitt</i>	<p>Zusammenhängendes Gebiet eines Plan- oder Datenbezuges; kann sich über eine oder mehrere Gemeinden erstrecken.</p> <p>Bei grafischen Produkten wird der Ausschnitt über das Papierformat begrenzt. Für aneinandergrenzende Pläne werden mehrere Ausschnitte gezählt.</p> <p>Bei der gewerblichen Nutzung gilt ein zusammenhängendes Gebiet auch dann als 1 Ausschnitt, wenn es im veröffentlichten Produkt in mehrere Ausschnitte aufgeteilt wird, beispielsweise auf mehreren Seiten.</p>
<i>Befreiung von Betriebskostenbeiträgen</i>	<p>Betriebskostenbeiträge werden generell nur für AV-Daten erhoben. Es ist Sache des jeweiligen Bestellers, die Befreiung von Betriebskostenbeiträgen gemäss § 9 GebV GeoD, insbesondere § 9 lit. e GebV GeoD, zu beantragen und darzulegen. Die Datenabgabestelle prüft das Gesuch und entscheidet in jedem Einzelfall über die Gebührenbefreiung von Betriebskosten. Das ARE entscheidet in allen Fällen nach § 9 lit. e GebV GeoD abschliessend.</p>
<i>Datenfile</i>	<p>Bestand inhaltlich zusammengehöriger, und bei der Datenabgabestelle in demselben Datenbanksystem verwalteter Geodaten (ohne AV-Daten) Bei in den Anhängen der kantonalen Geoinformationsverordnung (KGeoIV, LS 704.11) gelisteten Geodatenätze entspricht ein Thema mit eigenem Identifikator einem Datensatz (ohne AV-Daten). Bei den anderen Geodaten der Gemeinden gilt dies sinngemäss.</p>

<i>Download-Dienst</i>	Ein «Download-Dienst» ist ein Internetdienst, der das Herunterladen von Kopien vollständiger Geodatenansätze oder von Teilen davon (z.B. von der Datenabgabestelle in Inhalt und Umfang definierte (=vorkonfektionierte) Geodatenansätze im Internet) und, wenn durchführbar, den direkten Zugriff darauf (z.B. mittels WFS) ermöglicht.
<i>GebV GeoD</i>	Gebührenverordnung für Geodaten vom 25. September 2013 (LS 704.15)
<i>Geodaten (ohne AV-Daten)</i>	Zu «Geodaten (ohne AV-Daten)» gemäss GebV GeoD zählen die <ul style="list-style-type: none"> <li>– Geobasisdaten des Bundesrechts in der Zuständigkeit von Kanton und Gemeinden (Anhang 1 KGeoIV), mit Ausnahme der Daten der amtlichen Vermessung,</li> <li>– Geobasisdaten des kantonalen Rechts (Anhang 2 KGeoIV), mit Ausnahme der Daten der amtlichen Vermessung und des Übersichtsplans,</li> <li>– Andere Geodaten des Kantons (Anhang 3 KGeoIV und im Geometadatenkatalog <a href="http://www.geolion.zh.ch">www.geolion.zh.ch</a>),</li> <li>– Geobasisdaten des kommunalen Rechts, sowie andere Geodaten der Gemeinden, soweit die Gemeinden keine abweichenden Bestimmungen erlassen.</li> </ul>
<i>Nutzungs- bestimmungen</i>	Die Verwendung von Geodaten unterliegt gesetzlichen Bestimmungen. Sind die Geodaten nicht frei verwendbar (Open Data), muss den Nutzungsbestimmungen zugestimmt werden. Nach § 14 KGeoIV erfolgt dies im Online-Geodatenshop bei der Registrierung, bei Offline-Bezügen von digitalen Daten durch Unterschrift und Rücksendung an die Datenabgabestelle.
<i>Online</i>	Datenbezug über einen Online-Geodatenshop (nicht vorkonfektionierte Geodatenansätze) ohne direkten Kontakt mit der Abgabestelle.
<i>Offline</i>	Datenbezug über herkömmliche Bestellung (Telefon, E-Mail, etc.).
<i>Standardformat</i>	Als Standardformat gelten das originäre Datenaustauschformat (z.B. INTERLIS Datenmodell Kanton Zürich) sowie die bei der Datenabgabestelle verfügbaren Standard-Exportformate wie Shapefile, DXF (nach definierten Datenreferenzmodellen, z.B. GEOBAU), oder ASCII (für Koordinaten einzelner Punkte).
<i>Teuerung</i>	Der Teuerungsfaktor beträgt per 1. Januar 2014: 1.00
<i>Transportkosten</i>	Das Porto und die Verpackung für den Versand im Inland (A-Post) bis Briefformat C4 ist in den festen Bereitstellungskosten enthalten. Für Expresszustellungen, Auslandsendungen oder Paketsendungen ist der effektive Tarif des Postdienstleisters weiter zu verrechnen. Im Falle von Paketen kann zudem das Verpackungsmaterial (z.B. Kartonrolle mit Falthülse) verrechnet werden.
<i>Verwendungszweck</i>	Mit jeder Bestellung ist die beabsichtigte Verwendung der Geodaten anzugeben (genaue Projektbezeichnung). Die Geodaten dürfen nur für diesen mit der Bestellung bezeichneten Verwendungszweck benutzt werden.
<i>Vorkonfektionierte Geodatenansätze</i>	Vorkonfektionierte Geodatenansätze sind in Inhalt und Umfang definierte und in einem bestimmten Format (Standardformat) bereitgestellte Geodaten. Welches Format bereitgestellt wird, bestimmt die Datenabgabestelle.
<i>1. Gemeinde</i>	Gemeinde mit dem flächenmässig grössten Anteil am Ausschnitt.
<i>2. Gemeinde</i>	Jede weitere Gemeinde, die im gleichen Ausschnitt liegt, unabhängig von der Grösse der angeschnittenen Fläche.

## 2 Einzelbezüge

---

### 2.1 Geodaten (ohne AV-Daten), Vektordaten

Bei Geodaten (ohne AV-Daten) können pro Auftrag, unabhängig der bezogenen Fläche, bis zu 10 inhaltlich zusammengehörende Geodatenätze (= 1 Datenfile) zusammen bezogen werden. Die festen und variablen Bereitstellungskosten werden einmalig in Rechnung gestellt. Werden mehr als 10 Datensätze bezogen, werden pro 10 Datensätze die variablen Bereitstellungskosten entsprechend aufsummiert (für einen Bezug von beispielsweise 12 Geodatenätzen werden variable Bereitstellungskosten von Fr. 200.- (Online) bzw. Fr. 300.- (Offline) verrechnet, bei 29 Geodatenätzen Fr. 300.- (Online) bzw. Fr. 450.- (Offline); hinzu kommen feste Bereitstellungskosten von Fr. 50.- und allfällige weitere Gebühren).

Vorkonfektionierte Geodatenätze (ohne AV-Daten) können kostenlos bezogen werden (Download-Dienst).

Der Bezug dieser Geodaten über den Download-Dienst WFS gilt als Abobezug (Kap. 3.1).

### 2.2 Amtliche Vermessung, Vektordaten

Eine Gemeinde bildet in der amtlichen Vermessung eine Datenverwaltungseinheit, weshalb die variablen Bereitstellungskosten und die Betriebskosten in Abhängigkeit der Anzahl betroffener Gemeinden stehen. Sind bei einer Abgabestelle nicht alle gewünschten Gemeinden verfügbar, sind unter Umständen mehrere Aufträge an verschiedene Abgabestellen zu erteilen. Entsprechend fallen die festen Bereitstellungskosten und die variablen Bereitstellungskosten der 1. Gemeinde mehrmals an.

Die Betriebskosten werden auf Grund der bezogenen Fläche erhoben. Dabei wird die Fläche für jede bezogene Gemeinde einzeln gerechnet (werden von der 1. Gemeinde über 20 ha und von der 2. Gemeinde weniger als 20 ha bezogen, werden Betriebskosten von Fr. 120.- verrechnet).

Der Bezug von AV-Daten über den Download-Dienst WFS gilt als Abobezug (Kap. 3.2).

### 2.3 Amtliche Vermessung, Grafische Produkte

Zu den grafischen Produkten der amtlichen Vermessung gehören neben dem «Katasterplan amtliche Vermessung» auch der «Plan für das Grundbuch», der «Plan für das Grundbuch (Ausschnitt)» sowie weitere Planauszüge aus den Daten der amtlichen Vermessung. Nicht dazu gehören Ausschnitte des Übersichtsplans oder des Basisplan AV, sowie Mutationspläne.

Der ÖREB-Kataster-Auszug (gemäss KÖREBKV, LS 704.13) sowie der Leitungskataster-Auszug (gemäss LKV, LS 704.14) verwenden Daten der amtlichen Vermessung als Planhintergrund. Bei diesen grafischen Produkten werden für die AV-Daten keine zusätzlichen Gebühren erhoben.

## 2.4 Übersichtsplan, Basisplan

Die Preise gelten für den Bezug des Übersichtsplans (ÜP) oder Basisplans der amtlichen Vermessung (BP-AV) im Rasterformat (GeoTIFF, 16L/mm oder 48L/mm) in digitaler Form. Die umliegenden Nachbargemeinden werden für die variablen Bereitstellungskosten nicht als 2. Gemeinden gezählt, wenn sie innerhalb des genordeten, rechteckigen Ausschnitts der 1. Gemeinde liegen (z.B. werden für einen Bezug der Gemeinde Seegräben gesamthaft Fr. 350.00 verrechnet, ebenso für die Stadt Zürich, unabhängig der Anzahl gelieferter Bildkacheln).

Der Bezug des Übersichtsplans oder Basisplans der amtlichen Vermessung über einen Darstellungsdienst WMS gilt als Abo Bezug (Kap. 3.1).

Für den Bezug in analoger (gedruckter) Form werden die effektiven Kosten für die Bereitstellung und Produktion des Produktes in Rechnung gestellt (unabhängig davon, ob der Übersichtsplan oder Basisplan lediglich als Planhintergrund verwendet wird oder nicht). Dabei kommen die Honoraransätze gemäss Anhang Ziffer 1.2 GebV GeoD zur Anwendung. Material und Aufwendungen von Dritten (beispielsweise Druckkosten) werden ebenfalls weiterverrechnet.

## 2.5 ÖREB-Kataster

Die Daten des ÖREB-Katasters können als Vektordaten bezogen werden. Dabei kommen die Regelungen der Geodaten (ohne AV-Daten) zur Anwendung. Bis zur vollständigen Einführung des ÖREB-Katasters werden die Daten der kantonalen Mehranforderungen gemäss § 5 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 17. Dezember 1997 zusammen mit den AV-Daten abgegeben.

Der ÖREB-Kataster-Auszug (grafisches Produkt) ist beim Bezug über das Internet kostenlos. Bei Bezug des Auszugs bei einer Datenabgabestelle werden feste Bereitstellungskosten von Fr. 50.- verrechnet.

## 2.6 Weitere Datenbezüge

Suchdienste für Geodaten sind kostenlos. Geodaten in der Zuständigkeit des Kantons gemäss Anhängen 1 bis 3 KGeoIV können auf [www.geolion.zh.ch](http://www.geolion.zh.ch) gesucht werden.

Für den Bezug von Gebäudeadressen, Koordinaten einzelner Punkte oder Hoheitsgrenzen des Kantons sind die Gebühren im Anhang GebV GeoD angegeben. Werden diese Daten in anderer Form (z.B. WFS) bezogen, gelten die Bestimmungen sinngemäss (z.B. ist der Bezug von generalisierten Hoheitsgrenzen über WFS kostenlos, während der Bezug von Hoheitsgrenzen aus AV-Daten über WFS als Abo Bezug mit festen Bereitstellungskosten von Fr. 50.00, variablen Bereitstellungskosten von Fr. 100.00 und Betriebskosten von Fr. 500.00, also jährlich Fr. 650.00 exkl. Teuerung und MWSt. kostet).

## 3 Abobezüge

---

### 3.1 Geodaten (ohne AV-Daten), Raster- und Vektordaten

Sind Geodaten (ohne AV-Daten) als WFS verfügbar, können sie von registrierten Benutzern ohne anderweitige Regelungen der Gemeinde kostenlos bezogen werden. Bei der Registrierung wird den Nutzungsbestimmungen zugestimmt. Sind die Geodaten im Geometadatenkatalog [www.geolion.zh.ch](http://www.geolion.zh.ch) als „Open Data“ deklariert, bedarf es keiner Registrierung und die Geodaten können frei genutzt und verwendet werden.

Die Darstellungsdienste (WMS) der Geodaten (ohne AV-Daten) – wenn verfügbar – und des Übersichtsplanes sind frei zugänglich. Deren Nutzung kann allerdings eingeschränkt sein (§ 11 KGeolG). Dazu sind die gesetzlichen Bestimmungen und die Angaben in den Geometadaten massgebend.

### 3.2 Amtliche Vermessung, Vektordaten

Das Abonnement gilt für den Bezug von Download- und Darstellungsdiensten der amtlichen Vermessung mit einer vereinbarten Fläche (Ausschnitt) über einen vereinbarten Zeitraum und für den definierten Verwendungszweck. Bei Bezug von Download-Diensten im Abonnement werden die variablen Bereitstellungskosten um 25% erhöht.

## 4 Bestätigungen und Beglaubigungen

---

### 4.1 Richtigkeitsbestätigung (Amtliche Vermessung)

Die nachträgliche Richtigkeitsbestätigung zuvor bezogener AV-Daten beinhaltet die Erstellung eines Kontrollplanes mit gleichem Ausschnitt aus der amtlichen Vermessung, die Prüfung der eingereichten Pläne in Bezug auf Inhalt, Vollständigkeit, Massstäblichkeit und Darstellung der AV-Daten, bei Rückweisung der Pläne die erneute Prüfung, sowie die Erteilung der Richtigkeitsbestätigung (z.B. Stempel und Unterschrift) auf jedem einzelnen Plan.

Kann die Herkunft der AV-Daten nicht nachvollzogen oder nachgewiesen werden, wurden sie für einen anderen Verwendungszweck bezogen, oder handelt es sich um von Geodatenportalen (z.B. GIS-Browser) ausgedruckten Pläne, kann keine Richtigkeitsbestätigung ausgestellt werden.

### 4.2 Beglaubigung (Amtliche Vermessung, ÖREB-Kataster)

Pläne der amtlichen Vermessung können nur durch den zuständigen Ingenieur-Geometer bzw. die zuständige Ingenieur-Geometerin (Nachführungsgeometer/in) beglaubigt werden. Der ÖREB-Kataster-Auszug wird durch die Nachführungsstelle, das ARE oder weitere Stellen gemäss § 6 KÖREBKV beglaubigt. Die variablen Bereitstellungskosten der grafischen Produkte sind in den Kosten für die Beglaubigung nicht enthalten.

## 5 Gewerbliche Nutzung

---

Die GebV GeoD lässt mit der Nutzung zum Eigengebrauch auch eine gewisse gewerbliche Nutzung der Daten der amtlichen Vermessung und davon abgeleiteter Produkte zu (§ 8 Abs. 2 GebV GeoD). Für bewilligungspflichtige gewerbliche Nutzungen (vgl. § 8 Abs. 1 GebV GeoD) ist die Einwilligung gemäss § 11 KGeoIG unaufgefordert beim Amt für Raumentwicklung, Abteilung Geoinformation, Fachstelle Vermessung einzuholen.

### 5.1 Veröffentlichung von Produkten in analoger Form

Bei der Veröffentlichung von Daten der amtlichen Vermessung oder davon abgeleiteter Produkte in analoger Form ist der Grad der Generalisierung, neben der Grösse und der Anzahl, entscheidend für die Gebührenberechnung:

Nicht generalisiert	Die Veröffentlichung von nicht generalisierten Daten der amtlichen Vermessung (z.B. Katasterplan, Informationskopie) ab 10'000 Exemplaren fällt unter Anhang Ziff. 2.1 GebV GeoD. Die Darstellung kann in einem beliebigen Massstab sein. Nicht generalisiert sind die AV-Daten auch dann, wenn lediglich Objekte weggelassen oder neu eingefärbt wurden. Bei Grössen über 12dm <sup>2</sup> (entspricht A3) wird die Gebühr im Einzelfall festgesetzt.
Wenig generalisiert	Darunter fallen aus der amtlichen Vermessung abgeleitete Produkte, wie der Übersichtsplan, der Basisplan, oder von Dritten erstellte entsprechende Pläne. Bis zu einer Grösse von 6.3dm <sup>2</sup> (entspricht A4) und ab 100'000 Exemplaren findet Anhang Ziff. 2.2 GebV GeoD Anwendung, für grössere Formate – unabhängig der Anzahl Exemplare – Anhang Ziff. 2.3 GebV GeoD (untere Zeile) mit den Faktoren aus Ziff. 2.
Stark generalisiert	Zu den stark generalisierten Plänen gehören die übrigen generalisierten Planprodukte, ab einem Exemplar. Sie zeichnen sich in der Regel dadurch aus, dass sie eine eigene generalisierte Darstellungsform (z.B. keine Einzelhausdarstellung) haben. Sie fallen unter Anhang Ziff. 2.3 GebV GeoD (obere Zeile) mit den Faktoren aus Ziff. 2.

### 5.2 Veröffentlichung von Daten und Produkten im Internet

Für Veröffentlichungen im Internet, ab einer Pixelzahl von 500'000, werden nur für nicht generalisierte Daten der amtlichen Vermessung Gebühren für gewerbliche Nutzung erhoben.

Ist der veröffentlichte Bildinhalt dynamisch, beispielsweise durch Einbindung eines Darstellungsdienstes (AV-WMS), gilt der gesamte zugängliche Ausschnitt für die Berechnung der Pixelzahl.

## 6 Anhang

---

### 6.1 Abrechnungsformular Plan- und Datenabgabe von Geodaten